

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 25.07.2003

8. Jahrgang

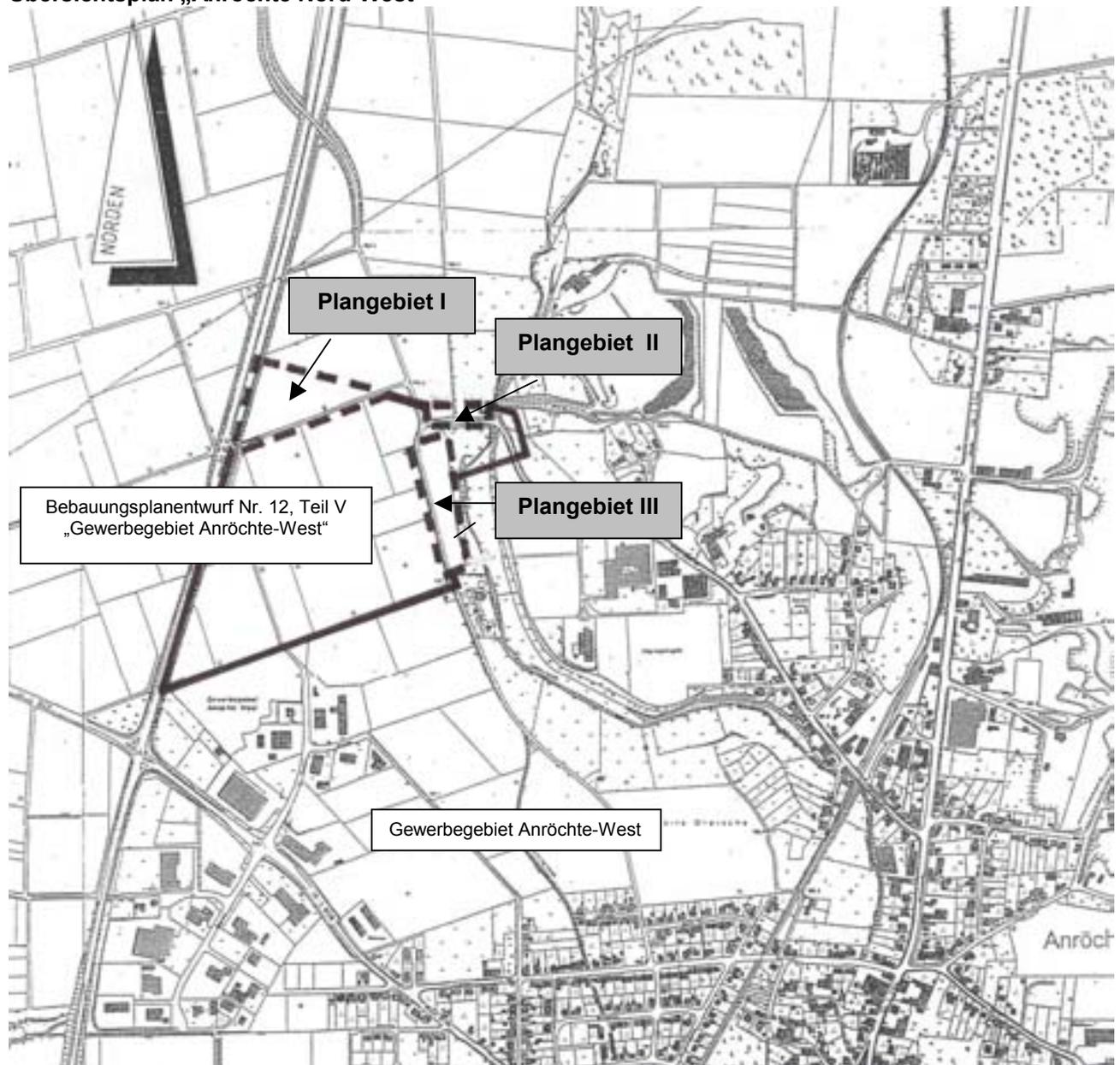
---

	Inhalt	Seite
1.	<b>15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Gewerbebauflächen Anröchte-West-</b>	<b>23</b>
2.	<b>6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Nordumgehung-</b>	<b>25</b>
3.	<b>Jahresrechnung 2002 und Erteilung der Entlastung</b>	<b>27</b>
4.	<b>Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengesekke, Flur 2, Flurstück 234/1</b>	<b>28</b>
5.	<b>Einziehung von Wegeteilstücken in der Gemarkung Altenmellrich, Flur 9, Flurstücke 40 und 41</b>	<b>29</b>
6.	<b>Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte</b>	<b>30</b>

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte**  
**-Gewerbebauflächen Anröchte-West-**

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250).

**Übersichtsplan „Anröchte Nord-West“**



- Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 12, Teil V  
„Gewerbegebiet Anröchte-West (einschließlich der Plangebiete I - III)
- - - - -** Geltungsbereich der Plangebiete I - III

Der Feststellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte ist am 06.05.2003 gefasst worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.06.2003, Aktenzeichen: 35.2.1-1.4-SO-11/03, die 15. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Gewerbebauflächen Anröchte-West genehmigt.

Die Plangebiete befinden sich im Nordwesten von Anröchte und grenzen unmittelbar an vorhandene gewerbliche Bauflächen an. Die Flächen liegen zum einen östlich der Bundesstraße 55 (Plangebiet I), nördlich der verlängerten Boschstraße (Plangebiet II) sowie östlich des ebenfalls zu überplanenden Wiesenweges (Plangebiet III). Sie beinhalten die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Furstücke 16/1, 16/5, 20/3, 76, 169, 262, 277, 285 und 293 je teilweise. Die Größe des gesamten Geltungsverfahrensgebietes beläuft sich zwischen 2,2 bis 2,6 ha.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte für den Bereich Gewerbebauflächen Anröchte-West mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam. Die 15. Flächennutzungsplanänderung einschl. Erläuterungsbericht wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 15. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 25. Juli 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Nordumgehung-**

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250).

### **Übersichtsplan "Nordumgehung"**



Planung Nordumgehung

Der Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte ist am 06.05.2003 gefasst worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.06.2003, Az.: 35.2.1-1.4-SO-10/03, die 6. Flächennutzungsplanänderung für die Nordumgehung genehmigt.

Für die 6. Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltverträglichkeitsstudie aufgestellt worden.

Die geplante Trasse hat eine Länge von rd. 1.430 m und befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße. Sie verläuft parallel zur B 55 über die ausgebaute Boschstraße bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg nach Völlinghausen. Von dort aus führt sie weiter in östlicher Richtung über ein Teilstück der Völlinghauser Straße. Nach Querung des Lobbenbaches im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerkes verläuft der Straßenzug bis zur Bahnlinie der Westf. Landeseisenbahn über teilweise vorhandene Steinbruchbetriebs- und Bodendeponiezufahrten durch das Steinbruchgelände im Norden von Anröchte. Ab der Bahnlinie nimmt die Trasse den Verlauf des bestehenden gemeindeeigenen Wirtschaftsweges auf und mündet in die L 734 Lippstädter Straße.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Nordumgehung- mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam. Die 6.

Flächennutzungsplanänderung einschl. Erläuterungsbericht wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die 6. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 25. Juli 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### Jahresrechnung 2002 und Erteilung der Entlastung

Gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2002 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	15.755.268,62 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>4.259.323,68 €</u>
S u m m e Soll-Einnahmen	20.014.592,30 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	2.610.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>14.559,14 €</u>
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	22.610.033,16 €
	=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	16.059.984,10 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	4.432.454,55 €
(darin enthalten Überschüsse nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €)
S u m m e Soll-Ausgaben	20.492.438,65 €
+ neue Haushaltsausgabereste	2.610.100,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	2.610.100,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	187.096,80 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	187.096,80 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben	22.915.441,85 €
	=====
etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	305.408,69 - €
	=====

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 17.06.2003 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 22.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

“ Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 94 GO NW für das Haushaltsjahr 2002. “

3. Die Jahresrechnung 2002 mit Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt zur Einsichtnahme vom 28.07.2003 bis einschließlich 05.08.2003 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 13, öffentlich aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2002 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, 23. Juli 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 234/1**

Durch Bekanntmachung vom 14.03.2003 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die Wegeparzelle 'Engeln Knapp' in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 234/1, auf einer Länge von ca. 21 m und einer Breite von ca. 3 m, ca. 63 qm groß, einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 17. Juni 2003

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Einziehung von Wegeteilstücken in der Gemarkung Altenmellrich, Flur 9, Flurstücke 40 und 41**

Durch Bekanntmachung vom 14.03.2003 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Altenmellrich, Flur 9, Flurstück 40, auf einer Länge von ca. 50 m und einer Breite von ca. 8 m (insgesamt ca. 400 qm) im Anschluss an das Flurstück 41, einzuziehen.

Darüber hinaus soll das südliche Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung', Gemarkung Altenmellrich, Flur 9, Flurstück 41, auf einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 6,5 m (ca. 260 qm) im Anschluss an das Flurstück 40 eingezogen werden.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

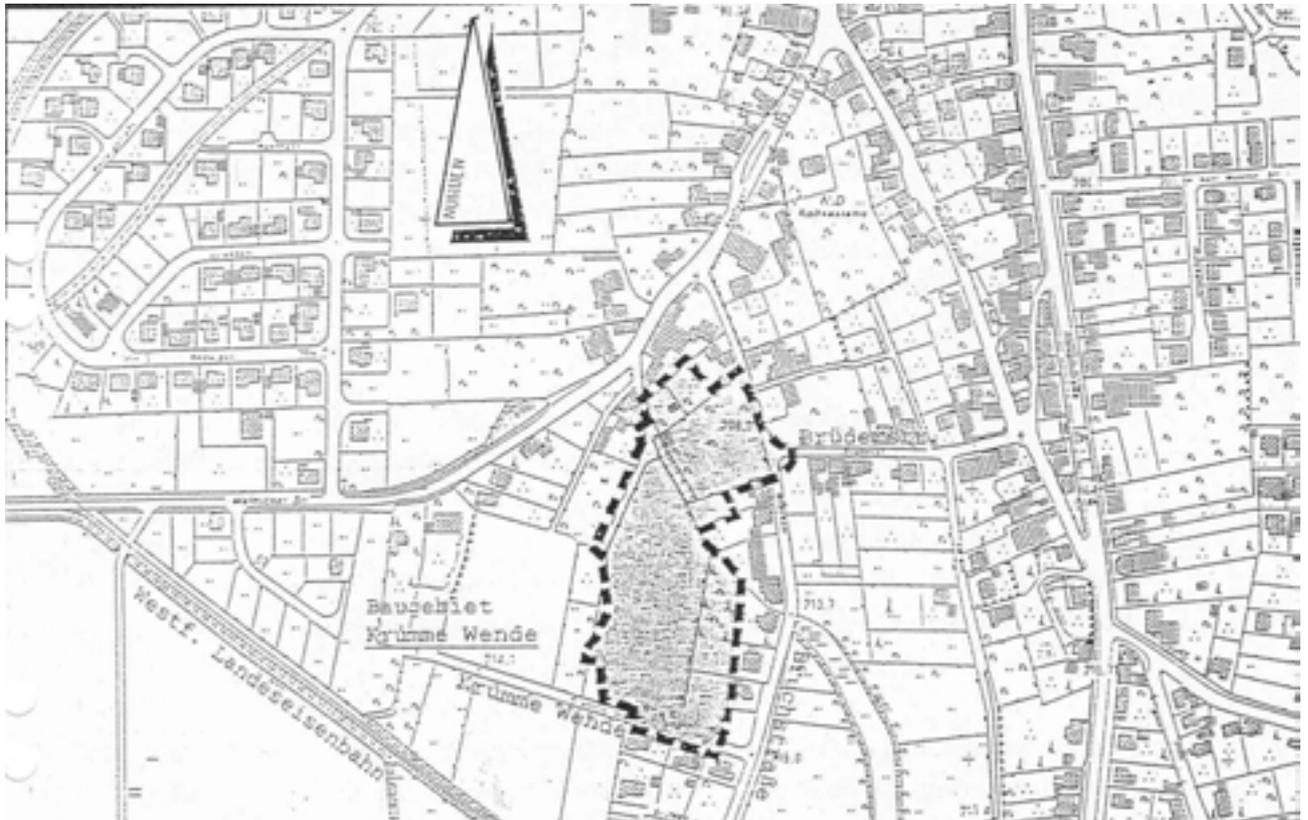
Anröchte, den 17. Juni 2003

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)



----- **Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 24.08.1999 den Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet in einer Größe von ca. 24.000 qm befindet sich im Süd-Westen von Anröchte, westlich der Bruchstraße und nördlich der Straße Krumme Wende. Es grenzt unmittelbar an das vorhandene Baugebiet Krumme Wende und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 19, 20, 37, 40, 629 sowie teilweise die Flurstücke 36, 52, 212, 488, 520, 567, 610 und Flur 21 Flurstücke 35 und 34 teilweise.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Gemeindeordnung NW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte, mit Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan „Kuckucksweg“ einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren vom Tage der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „Kuckucksweg“, nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 25. Juli 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister